

*Cens: 9004. -*  
Est. A-15425

# Statuten

der

# Wask'schen Leih-

und

# Spar-Casse.



**Dorpat,**

Gedruckt bei Heinrich Laakmann.

1878.

Auf dem Original steht geschrieben:

Bestätigt:

Für den Finanzminister

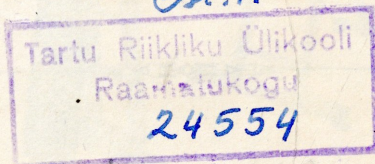
Minister - College P. Schamschin,

den 8. Juni 1878.

Richtig: für den Abtheilungs - Chef S. Permontow.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 20. August 1878.

*Est. A*



## I. Zweck der Gründung und Bestand der Casse.

### § 1.

Die Walf'sche Leih- und Spar-Casse wird gegründet von Einwohnern der Stadt Walf und hat zum Zweck, ihren Mitgliedern Gelegenheit zu sicherer zinstragender Anlage ihrer Ersparnisse zu bieten, und die für den Geschäftsbetrieb des Einzelnen erforderlichen Darlehen zu gewähren.

### § 2.

Jeder unbescholtene Mann, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied der Casse werden, sofern ihn der Vorstand für dazu geeignet erachtet. Im Falle der Vorstand sich in seiner Majorität aber nicht einstimmig gegen eine Aufnahme erklärt hat, ist die Entscheidung der General-Versammlung anheimzustellen.

## II. Grund- und Betriebs-Capital der Casse.

### § 3.

Jeder, der Mitglied der Casse zu werden wünscht, ist gehalten zur Hebung des Grund-Capitals derselben 3 Rbl. zu entrichten, und muß sich durch Unterschrift zur Anerkennung aller in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen verpflichten, und monatlich zum Geschäftsfonds der Casse einen Beitrag von mindestens 10 Cop. zu zahlen, bis die von ihm gezahlten Beitragsgelder die Höhe von 25 Rbl. erreicht haben.

## § 4.

Die einmaligen Beiträge sind Bestandtheile des Grund-Capitals und werden den austretenden Mitgliedern nicht wieder zurückgezahlt.

Die monatlichen Beiträge der Mitglieder werden pränumerando entrichtet.

Diese Beiträge verbleiben das Eigenthum des Einzahlers und werden seinem Conto zu gut geschrieben.

## § 5.

Jedem Mitgliede ist es freigestellt nach seinem Belieben auch mehr als 10 Cop. zum Betriebs = Capital beizutragen, um den Betrag der im § 3 erwähnten 25 Rbl. zu bilden oder auch mit einem Male die ganze Summe einzuzahlen. Im ersten Falle wird das Mitglied seiner Mehrzahlung entsprechend, von den monatlichen Beiträgen befreit, im letzten Falle aber hört die Verpflichtung der monatlichen Beiträge auf.

## § 6.

Das Grund-Capital der Cassé besteht bei deren Stiftung aus 250 Rbl., die von den Stiftern in zinstragenden Papieren angelegt sind. In der Folge vergrößert sich dieses Grund-Capital durch die einmaligen Beiträge, die laut § 3 von jedem zu leisten sind, der in die Zahl der Mitglieder eintritt, ferner durch Zuschlag der in den §§ 9, 11 und 35 festgesetzten Quoten der Jahres-Revenüen und der Strafgeelder.

## § 7.

Das Grund-Capital dient zur Sicherstellung aller Verbindlichkeiten der Cassé und wird zur Deckung der von der

Casse erlittenen Verluste verwandt, zu deren Berichtigung das Betriebs=Capital der Casse nicht ausreichen sollte.

### § 8.

Alle Summen, die zum Grund=Capital fließen, werden unverzüglich in Werthpapieren angelegt, die leicht gegen baares Geld umzusetzen sind, und werden dem Baltischen Magistrate in Verwahrung übergeben.

### § 9.

Die Zinsen dieser Werthpapiere werden jährlich zum Grundcapital hinzugeschlagen, bis es die Höhe von 10,000 Rbl. erreicht hat.

### § 10.

Sollte die Casse eingehen, so wird der Rest des Grund=Capitals der Stadt=Commune zum Besten der Kirche und Schulen übergeben.

### § 11.

Wenn Jemand seine monatlichen Beiträge nicht rechtzeitig einzahlt, so wird ihm zum Besten des Grund=Capitals der Casse eine Pön von 5 Cop. für jeden schuldigen Monat auferlegt; wenn aber im Laufe von 6 Monaten die Restanz nebst den Strafgeldern nicht eingezahlt ist, so wird der säumige Zahler aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen und alle von ihm bereits entrichteten monatlichen Beiträge zum Grund=Capital geschlagen. Wenn aber ein Mitglied durch Krankheit an der Entrichtung der Beiträge verhindert worden ist, und dieses genügend nachweist, so wird die Strafe er=

lassen und er aus der Zahl der Mitglieder nicht ausgeschlossen, sondern alle von ihm erlegten monatlichen Beiträge verbleiben ihm zu gut. (§ 4).

Ein aus der Zahl der Mitglieder Ausgeschlossener kann nicht wieder unter die Mitglieder aufgenommen werden.

### § 12.

Jedem Mitgliede der Casse ist es freigestellt aus derselben auszutreten, er resp. seine Erben bleiben aber mit den übrigen Mitgliedern während 7 Monaten, gerechnet vom Tage der schriftlichen Austritts-Anzeige, für alle Verbindlichkeiten der Casse die selbige vor Erklärung seines Austritts übernommen hat, verhaftet.

Ein freiwillig Ausgetretener kann wieder als Mitglied eintreten, wobei er von der Erlegung des einmaligen Beitrages von drei Rubel befreit ist. Wenn ein Mitglied freiwillig aus der Casse austritt oder stirbt, so wird ihm resp. seinen Erben nach Verlauf von 7 Monaten sein Guthaben vom Schlusse der letzten Jahresrechnung mit Hinzuschlag der im laufenden Jahre etwa eingezahlten Monatsbeiträge haar ausgekehrt. Der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes ist es freigestellt, das ihr gehörige Capital der Casse zu belassen, jedoch ohne das Recht zu haben an der Verwaltung der Casse Antheil zu nehmen und eine Stimme auf den General-Versammlungen abzugeben.

## III. Verwaltung der Casse.

### § 13.

Die Verwaltung der Casse wird einem Vorstand übertragen, dessen Glieder mit ihrem ganzen Vermögen für die

ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten auf genauer Grundlage der Statuten und der Geschäftsordnung (§ 21) haften.

Der Vorstand ist der General-Versammlung der Mitglieder untergeordnet, welcher die Ueberwachung der reglementmäßigen Geschäftsführung der Cassé zusteht.

#### § 14.

Der Vorstand besteht aus fünf Directoren und hat einen Buchhalter dem unter Aufsicht des Vorstandes die Buchhalterei und Schriftführung obliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Buchhalter werden auf der General-Versammlung aus der Zahl der Mitglieder durch absolute Majorität der Stimmen gewählt; die Directoren werden auf drei Jahre gewählt; die Reihenfolge ihrer Ausscheidung wird nach der Anciennetät des Antritts dieses ihres Amtes bestimmt; Wiederwahl ist gestattet, die Dienstzeit des Buchhalters ist nicht bestimmt.

#### § 15.

Die Directoren wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Präses, der in den Vorstands-Sitzungen und auf den General-Versammlungen das Präsidium hat. Für den Fall der Abwesenheit des Präsidenten wird ein Stellvertreter desselben gleichfalls aus der Zahl der Directoren erwählt.

#### § 16.

Verpflichtungen des Vorstandes sind: die Aufnahme von Mitgliedern, die Ueberwachung des regelmäßigen Einfließens

der Eintritts- und Beitragsgelder, die Leitung aller Operationen der Casse, die Ueberwachung der Asservation der Geldsummen, der der Casse gehörigen zinstragenden Papiere sowohl als auch der richtigen Buchführung.

### § 17.

Der Vorstand versammelt sich nicht weniger als ein Mal in der Woche, an einem festgesetzten Tage. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Präses oder seines Stellvertreters und mindestens zweier Directoren erforderlich.

Anmerkung: Alle vom Vorstande im Namen des Vorstandes der Leih- und Spar-Casse ausgehenden Schriftstücke müssen mit der Unterschrift zweier Directoren und der Contrasignatur des Buchhalters versehen sein. Die Contobücher werden von einem Director und vom Buchhalter unterschrieben.

### § 18.

Der Buchhalter ist verpflichtet monatlich eine Bilanz der Casse anzufertigen und zum Schluß des Jahres einen allgemeinen Jahres-Rechenschaftsbericht über die Operationen der Casse und über die Special-Contis eines jeden Mitgliedes vorzulegen. Er führt ein genaues Verzeichniß über alle Mitglieder der Casse.

### § 19.

Nach bewerkstelligter Revision der monatlichen Bilanzen setzt der Vorstand die Mitglieder von dem Stande der Casse

in Kenntniß und zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres welches vom 1. Juli bis zum 30. Juni gerechnet wird, giebt er der General-Versammlung genaue Rechenschaft über seine ganze Geschäftsführung. Diese Rechenschaft wird von dreien durch die General-Versammlung für jedes Jahr gewählten Revidenten geprüft. Die Revidenten sind verpflichtet binnen einer Frist von zwei Monaten gerechnet vom Tage der Abgabe der Jahres-Rechenschaft diese Revision zu beenden und über das Resultat derselben der General-Versammlung einen detaillirten Bericht vorzulegen. Außerdem steht es den Revidenten jederzeit frei, Revisionen der Bücher, der Baarschaften und des Geschäftsganges der Cassé überhaupt vorzunehmen.

## § 20.

Die General-Versammlung der Mitglieder muß von dem Vorstande jedenfalls ein Mal jährlich zusammenberufen werden. Doch können erforderlichen Falls nach Ermessen des Vorstandes, oder der Revidenten (§ 19), aber auch auf Verlangen eines Zehnthells der Mitglieder, außerordentliche General-Versammlungen berufen werden. Die General-Versammlung wird als beschlußfähig angesehen, sobald die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, wobei auch die auf Grund von Vollmachten abgegebenen Stimmen mitgezählt werden. Wenn an dem für die General-Versammlung angesetzten Tage die angegebene Zahl der Mitglieder nicht zusammenkommt, so wird eine neue Versammlung, die 14 Tage später stattfindet, berufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der auf ihr ver-

tretenen Mitglieder für die Vorlagen der früheren, beschlußfähig ist.

Anmerkung: Der Ort, der Tag und die Stunde der General = Versammlung, so wie der Zweck derselben, muß den nicht in der Stadt Walf wohnenden Mitgliedern von dem Vorstande rechtzeitig mindestens 14 Tage vorher angezeigt werden.

### § 21.

Der General = Versammlung steht zu:

die Wahl der Directoren und des Buchhalters,

die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Geschäftsführung,

die Bestätigung der Jahres = Rechnungen,

die Entscheidung der Beschwerden über den Vorstand

der Ausschluß von Mitgliedern (§ 28) sowie die Aufnahme von Mitgliedern, (conf. § 2)

die Feststellung einer Geschäfts = Ordnung für den Vorstand auf Grund dieser Statuten zur Führung aller Geschäfte der Casse.

die Abänderung des Betrages der Einlagen, wie auch der Zinsen für die Einlagen sowohl als für die Darlehen (§ 26, 31 und 33),

die Bestimmung über die Art der Verwendung der zum Grund = Capital gehörigen Revenüen, sobald dieses Capital die Höhe von 10,000 Rubel erreicht hat.

die Bestätigung der Bedingungen bei Anleihen, die die Casse contrahirt.

die Feststellung des Gehalts des Buchhalters und nöthigenfalls die Anstellung anderer Beamten und die Feststellung ihrer Gehälter,  
sowie endlich der Beschluß des Eingehens der Casse und Beschlußfassung in Fragen wegen Abänderungen der Statuten.

Beschlüsse über Abänderungen der Statuten werden durch eine Stimmenmehrheit von mindestens dreiviertel der bei der General-Versammlung anwesenden Mitglieder getroffen, und um die Beschlüsse in Kraft treten zu lassen, muß in vorschristmäßiger Weise darum nachgesucht werden.

Anmerkung: Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen, jedoch kann Niemand für sich und in Vollmacht für andere Glieder mehr als drei Stimmen gleichzeitig ausüben.

#### IV. Operationen der Casse.

##### § 22.

Die Operationen der Casse bestehen in Ausreichung von Darlehen und Annahme von Einlagen.

##### § 23.

Alle Mitglieder sind solidarisch verhaftet für alle Verbindlichkeiten der Casse und haben Antheil am Gewinn der Casse nach Maßgabe des ihnen gehörigen Antheils am Betriebs-Capital.

## A. Darlehen.

### § 24.

Jedes Mitglied hat das Recht Darlehen zu erhalten, wenn zu diesem Behufe flüssige Capitalien in der Casse vorhanden sind.

### § 25.

Darlehen werden nicht länger als auf drei Monate ausgegeben. In besonderen Fällen kann die Zurückzahlung des Darlehns auf noch drei Monate prolongirt werden. Wegen dieser Prolongation hat der Darlehennnehmer dem Vorstande wenigstens 14 Tage vor dem Verfalltermine Anzeige zu machen.

### § 26.

Die Zinsen für die Darlehen werden bei Ausreichung derselben für die ganze Zeit des Darlehens in dem von der General-Versammlung festgesetzten Maße in Abzug gebracht, wobei der General-Versammlung anheim gegeben ist im Allgemeinen die Ordnung festzustellen, in der die Zinsenberechnung stattzufinden hat.

### § 27.

Jedes Mitglied der Casse kann ohne besondere Sicherstellung ein Darlehn erhalten, das die Summe seiner entrichteten monatlichen Beiträge nicht übersteigt. Ein Darlehn, das jedoch solche Beiträge übersteigt, wird nicht anders ausgereicht als gegen Sicherstellung durch Werthpapiere gegen  $\frac{3}{4}$  ihres Werthes, versicherte Immobilien, sobald die darauf etwa ruhenden Schulden, mit Einschluß des erbetenen Dar-

lehns  $\frac{3}{4}$  des versicherten Werthes nicht übersteigen, endlich einfache Schuldverschreibungen die von zwei sicheren Mitgliedern als expromissorischen Caventen unterschrieben sind.

Anmerkung: Den Mitgliedern des Vorstandes ist es unter keinerlei Bedingung gestattet für die Schuldner der Leih- und Spar-Casse Bürgschaft zu leisten.

### § 28.

Wenn drei Tage nach Ablauf des Zahlungstermins die entlehnte Summe nicht zurückerstattet ist, so wird die Schuld, nachdem die eingezahlten Quoten des Schuldners zur Tilgung der Schuld verrechnet worden, in gesetzlicher Ordnung aus den Faustpfändern oder von den Caventen begetrieben, der säumige Schuldner aber als Mitglied gestrichen und der Wiedereintritt ist ihm nicht gestattet.

### § 29.

Wer aus der Casse ein Darlehn zu erhalten wünscht, hat sich mit seinem desfallsigen Gesuche an einen der Directoren zu wenden, der ihm die Bedingungen nachweist, unter welchen das Darlehn ausgereicht werden kann. Ueber das erhaltene Darlehn wird eine Verschreibung gegeben, unter Angabe sowohl des Empfangs- als auch des Rückzahlungstermins.

### § 30.

Darlehen werden entnommen: a) aus dem Betriebs-Capital der Casse, b) aus den Anleih-Capitalien der Casse und c) aus den der Casse eingelieferten Spar-Einlagen.

## B. Einlagen.

### § 31.

Die Cassé nimmt Einlagen entgegen von 50 Cop. bis 100 Rbl. sowohl von Mitgliedern als von Nichtmitgliedern. Die Annahme größerer Summen findet nur auf Bestimmung der General-Versammlung statt.

Anmerkung: Die von Nichtmitgliedern entgegengenommenen Einlagen dürfen das Grund- und Betriebs-Capital der Cassé nicht mehr als um das Fünffache übersteigen.

### § 32.

Jedem der eine Einlage gemacht hat, wird gegen Entrichtung von 10 Cop. ein Schnurbuch mit dem Siegel der Cassé ausgereicht, in welchem der Buchhalter Datum, Monat und Jahr, wie auch den Betrag der Einlagen vermerkt.

### § 33.

Die Zinsen für gemachte Einlagen werden nach Ablauf des Jahres nach dem Zinsfuße gezahlt, der dafür von der General-Versammlung festgesetzt worden ist; dieser ist es gleichfalls anheim gegeben, darüber Bestimmung zu treffen, von welcher Zeit ab nach gemachter Einlage, die Zinsen zu berechnen sind.

### § 34.

Nach erfolgter Kündigung der Spar-Einlagen werden selbige zurückgezahlt:

bis 10 Rbl. nach Verlauf einer Woche,  
von 10 bis 50 Rbl. nach Verlauf zweier Wochen,

von 50 bis 100 Rbl. nach Verlauf eines Monats,  
 von 100 bis 500 Rbl. nach Verlauf dreier Monate,  
 über 500 Rbl. nach Verlauf von sechs Monaten  
 nach der Kündigung.

## V. Vertheilung des Gewinnes der Casse.

### § 35.

Der Rest der von der Casse im Laufe eines Rechenschafts-  
 Jahres erhaltenen Einnahmen bildet nach Deckung aller Aus-  
 gaben und Verluste den reinen Jahresgewinn. Aus dem  
 Reingewinn werden für den Buchhalter 25 % ausgeschieden  
 und 25 % zum Grundcapital geschlagen. Die übrigen 50 %  
 werden unter die Mitglieder der Casse, der von Jedem zum  
 Betriebs=Capital gemachten Einlage entsprechend vertheilt.

### § 36.

Diese Dividende wird den Mitgliedern der Casse aus-  
 gezahlt, welche die erforderlichen 25 Rbl. zum Betriebs=Ca-  
 pital eingezahlt haben; die Dividende aber, welche den Mit-  
 gliedern zukommt, die diese 25 Rbl. noch nicht entrichtet  
 haben, wird zur Vervollständigung dieser Summe in Rech-  
 nung gebracht. Uebrigens wird auch den anderen Mitgliedern  
 freigestellt, ihre Dividende zu den von ihnen entrichteten  
 25 Rbl. hinzuzuschlagen.

## VI. Liquidation der Casse.

### § 37.

Falls die Casse so bedeutende Verluste erleiden sollte, daß  
 nicht nur das Betriebs=Capital sondern auch das Grund=

Capital zur Deckung derselben nicht ausreicht, so haften sämtliche Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen nach Maßgabe der von ihnen zum Geschäftsfond gemachten Einlagen bis zur vollständigen Deckung der Schulden der Casse, und diese löst sich sodann auf.

## § 38.

Die Casse kann sich zu jeder beliebigen Zeit auflösen, wenn auf der General-Versammlung eine Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmenden Mitglieder darüber Beschluß faßt und wenn ein solcher Beschluß auf der zweiten General-Versammlung, die jedoch nicht früher als einen Monat nach der ersten stattfinden darf, von einer gleichen Stimmen-Majorität angenommen wird.

## § 39.

Bei Auflösung der Casse geht die Liquidation in gesetzlicher Ordnung vor sich.

(Unterschrieben) Director **A. Biemssen**,

(Contrafignirt) Abtheilungs-Chef **P. Schwanebach**,

(Richtig: für den Abtheilungs-Chef **S. Lermontow**.)

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:

Stellb. Traducteur des Wallfischen Rathes

D. D a m m b e r g.

Est A

15425